

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 9 zur Corona-Situation / 28.04.2020

Liebe VELEDES Mitglieder

Seit unserem letzten Info-Schreiben (Nr. 8) vom 23.04.2020, überschlagen sich die Ereignisse in Bezug auf die Sortimentsbeschränkungen. Inzwischen hat es Anpassungen gegeben, die für Sie von Relevanz sind. Dank der Intervention von Swiss Retail und VELEDES beim Krisenstab, wurde die seit gestern gültige Verschärfung etwas eingegrenzt. Nachstehend informieren wir Sie über die aktuell gültigen Vorschriften in chronologischer Reihenfolge:

Sortimentsbeschränkungen:

Die am 23. April 2020 beschlossene Änderung, dass die Lebensmittelläden auf den 27. April 2020 Gegenstände des täglichen Bedarfs anbieten dürfen, zu welchen neu auch Blumen, Setzlinge und Samen zur Aussaat durch Private, gehören, ist **nicht mehr gültig**. Die Aussage «In Lebensmittelläden dürfen ab dem 27. April 2020 zudem auch alle Produkte verkauft werden, die typischerweise von Bau- und Gartenfachmärkten, Gärtnereien oder Blumenläden angeboten werden», wurde am 27. April 2020 widerrufen.

Seit dem **27. April 2020** gilt, dass durch die **Lebensmittelläden keine Güter**, die typischerweise durch Bau- und Gartenfachmärkte, Gärtnereien oder Blumenläden verkauft werden und die nicht zum täglichen Bedarf gehören, **verkauft werden dürfen**. Durch die Intervention von Swiss Retail und VELEDES ist nachstehender Zusatz entstanden, welcher ab sofort gilt: **Haben aber die Lebensmittelläden, gestützt auf die Mitteilung des Bundesrats vom 16. April 2020 mit Blick auf eine Sortiments-erweiterung auf den 27. April 2020 im Bereich Garten/Blumen verderbliche Waren eingekauft (insb. Blumen und Setzlinge), dürfen diese noch abverkauft werden**. Die entsprechende Erläuterung finden Sie sowohl im nachstehenden Link als auch im Anhang (Artikel 6, Absatz 3, Seite 19),

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>.

nur die Güter des täglichen Bedarfs, z.B. Presseartikel, Tierfutter und andere Güter des täglichen Bedarfs für Tiere, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel, Lese- und Sonnenbrillen sowie generell Sonnenschutzartikel offen zugänglich sein. Nicht erfasst vom Öffnungsverbot werden auch sonstige Läden, soweit sie ganz überwiegend Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten (neben Lebensmitteln z.B. Presseerzeugnisse in Kiosken, Tierfutter und andere Güter des täglichen Bedarfs für Tiere, Tabakwaren, E-Zigaretten, Hygieneartikel, Papeterieartikel). ~~In all diesen Geschäften dürfen ab dem 27. April 2020 zudem auch alle Produkte verkauft werden, die typischerweise von Bau- und Gartenfachmärkten, Gärtnereien oder Blumenläden angeboten werden.~~ Auch Textilreinigungen (z.B. chemische Reinigungen oder Waschalons, in denen Kleider gewaschen werden können) fallen unter den täglichen Bedarf und dürfen offen bleiben. Reine Parfümerien hingegen fallen nicht unter die Läden, die Gegenstände des täglichen Bedarfs anbieten.

Durch diese Läden nicht verkauft werden dürfen jedoch Güter, die typischerweise durch Bau- und Gartenfachmärkte, Gärtnereien oder Blumenläden verkauft werden und die nicht zum täglichen Bedarf gehören. Der Verkauf dieser Güter ist den Geschäften nach Buchstabe o vorbehalten.

Haben aber die unter Buchstabe a fallenden Läden gestützt auf die Mitteilung des Bundesrats vom 16. April 2020 mit Blick auf eine Sortimentserweiterung auf den 27. April 2020 im Bereich Garten/Blumen verderbliche Waren eingekauft (insb. Blumen und Setzlinge), dürfen diese noch abverkauft werden.

Printscreen der Erläuterung, gültig ab 28.04.2020 (Änderungsmodus):

Wir wünschen Ihnen alles Gute und weiterhin viel Kraft.

Herzliche Grüsse

Marcel Mautz

Geschäftsführender Präsident